

## **Benutzungsbedingungen für die Sammlung Heimo Bachstein**

Ausführungsregelungen zur Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Bauhaus-Universität Weimar vom 27. März 2025 (MdU 18/2025)

Gemäß § 28 der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek vom 27. März 2025 erlässt der Direktor der Universitätsbibliothek die folgenden Ausführungsregelungen im Hinblick auf die Benutzung der Sammlung Heimo Bachstein.

### **1. Allgemeines**

Für die Genehmigung der Benutzung von Medien und Reproduktionen aus der Sammlung Heimo Bachstein gelten die nachfolgenden Bedingungen, ergänzend zur Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Bauhaus-Universität Weimar vom 27. März 2025 (MdU 18/2025). Abweichende Regelungen im konkreten Einzelfall behält sich die Universitätsbibliothek vor.

### **2. Rechtsgrundlagen**

Es gilt die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek. Die Sammlung Heimo Bachstein gehört zu den Sonderbeständen der Bibliothek gemäß § 17 der Benutzungsordnung. Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Urheber- und Persönlichkeitsrecht in der jeweils gültigen Fassung.

### **3. Benutzungsanfrage**

Die Benutzung von Medien und Reproduktionen aus der Sammlung Heimo Bachstein setzt die Genehmigung einer schriftlichen Benutzungsanfrage an das Fachreferat Medien- und Kulturwissenschaften voraus.

### **4. Einsichtnahme**

Die zur Nutzung zugelassene Person kann in der Universitätsbibliothek Medien aus der Sammlung Heimo Bachstein einsehen bzw. anhören, soweit konservatorische oder rechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Vorlage von Originalen kann unter Aufsicht erfolgen, wenn Erhaltungs- und Erschließungszustand dies zulassen. Die Medien aus dem die Sammlung Heimo Bachstein betreffenden Sonderbestand sind in der Regel von der Ausleihe ausgenommen.

### **5. Reproduktion**

Reproduktionen dienen grundsätzlich zur Ansicht und werden in den Räumen der Universitätsbibliothek in einer Qualität zugänglich gemacht, die für eine Veröffentlichung nicht geeignet ist. Jede Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Universitätsbibliothek.

### **6. Veröffentlichung und Weitergabe**

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Universitätsbibliothek dürfen Medien und Reproduktionen aus der Sammlung Heimo Bachstein nicht gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise genutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Universitätsbibliothek erlaubt.

### **7. Wahrung des Urheber- und Persönlichkeitsrechts, der Rechte betroffener Personen sowie anderweitiger schutzwürdiger Belange**

Bei der Nutzung von Beständen aus der Sammlung Heimo Bachstein können Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie anderweitige schutzwürdige Belange berührt werden. Die Benutzer\*innen haben diese zu beachten und gegebenenfalls Verletzungen solcher Rechte gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten.

Die Klärung und Dokumentation der Rechte Dritter am jeweiligen Bestand hinsichtlich der Herkunft, der Urheberschaft und des Bestehens von Rechten, eine abschließende Rechteklärung bzw. Ermittlung sämtlicher Rechteinhaber liegt in der alleinigen Verantwortung der Nutzenden der betreffenden Medien. Dies gilt insbesondere dann, wenn es der Universitätsbibliothek nicht möglich ist, für das bevorstehende Vorhaben die Rechteinhaber zu ermitteln. Die der Universitätsbibliothek bekannten Rechte Dritter werden dem Nutzenden in geeigneter Form mitgeteilt.

Die Wahrung der Rechte Dritter, insbesondere die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei den Rechteinhabern, obliegt allein der zur Nutzung zugelassene Person. Nutzungsfähige Kopien werden ausschließlich mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, dass Nutzende vorab die Genehmigung zur Veröffentlichung direkt bei den Rechteinhabern einholen. Soweit der Universitätsbibliothek deren

Adressen bekannt sind, werden diese mitgeteilt, sofern datenschutzrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Für die Wahrung anderweitiger Rechte und schutzwürdiger Belange (z.B. Leistungsschutzrechte oder Persönlichkeitsrechte) sind ebenfalls die Nutzenden verantwortlich.

### **8. Herkunftsnachweis**

Im Rahmen der Ausnahmeregelungen, § 27 der Benutzungsordnung, sind im Falle einer Ausstellung oder Publikation von Medien aus der Sammlung Heimo Bachstein die vollständige Signatur und – soweit bekannt – die Namen der Urheber\*innen in unmittelbarer Zuordnung zum betreffenden Bestand oder in einem besonderen Quellennachweis der Veröffentlichung anzugeben. Hierbei ist folgendes Schema zu benutzen: Universitätsbibliothek der Bauhaus-Universität Weimar, Signatur / Urheber\*in bzw. Rechteinhaber\*in; für Filme ist der Filmtitel und Produktionsjahr anzugeben.

### **9. Haftung**

Die Nutzenden haften für die Verwendung der Bestände und Reproduktionen aus der Sammlung Heimo Bachstein gemäß diesen Bedingungen sowie für alle aus der Verwendung resultierenden Forderungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Universitätsbibliothek an den zur Verfügung gestellten Medien und Reproduktionen keine Rechte, insbesondere keine Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Aufführungs-, Senderechte auch im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung und/oder Eigentumsrechte besitzt. Für die Nutzung der Bestände übernimmt die zur Nutzung zugelassene Person die alleinige Verantwortung und stellt die Universitätsbibliothek von allen Ansprüchen frei, die unter dem rechtlichen Gesichtspunkt von Persönlichkeits-, Verwertungs- und verwandten Schutzrechten bzw. anderweitigen schutzwürdigen Belangen gegenüber der Universitätsbibliothek geltend gemacht werden könnten. Die Freistellung umfasst auch die Übernahme von Kosten für eine angemessene Rechtsverteidigung.

### **10. Belegexemplar**

Von jeder Publikation im Druck oder auf elektronischen Speichermedien, die unter Verwendung von Beständen aus der Sammlung Heimo Bachstein der Universitätsbibliothek zustande gekommen ist, hat die zur Nutzung zugelassene Person unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu liefern. Dabei sind die Anzahl der verwendeten Medien und die Auflagenhöhe anzugeben.

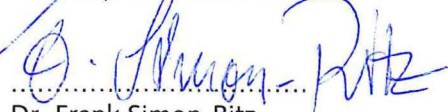
### **11. Kosten**

Für die Bereitstellung von Reproduktionen entstandene Gebühren sind in § 13 Abs. 4 der Benutzungsordnung sowie in Anlage 1 Gebührenordnung geregelt. Es können zusätzlich Lizenzkosten Dritter entstehen, abhängig von der jeweiligen Rechteinhaberschaft.

### **12. Ahndung von Verstößen**

Bei Missachtung dieser Bedingungen kann die zur Nutzung zugelassene Person von weiteren Benutzungen ausgeschlossen werden. Bei Verlust, Beschädigung, widerrechtlicher Verwertung oder ungenehmigter Weitergabe von Medien aus dem Bestand der Sammlung Heimo Bachstein behält die Universitätsbibliothek sich weitere zivil- oder strafrechtliche Schritte vor, wie in § 10 der Benutzungsordnung geregelt.

Weimar, den 08.06.2026



Dr. Frank Simon-Ritz

Direktor der Universitätsbibliothek